

haben, den wir auch fest und getreulich halten wollen, mit den ehrbaren und weisen Leuten, allen Eidgenossen, Städten und Landen des gemeinen Bundes² ob dem Bodensee und mit allen denen, die jetzt gegenwärtig zu ihnen gehören und noch in Zukunft zu ihnen gehören werden, auch mit allen ihren Dienstleuten, Helfern und den Ihrigen mit ihrer aller Leib und Gut ohne Betrug die nächstkünftigen zehn Jahre die unmittelbar auf den Tag, an dem der Brief gegeben ist, aufeinanderfolgen und sein werden, unter folgenden Bedingungen, Punkten und Artikeln, wie unten geschrieben steht. Erstens wurde verabredet, dass wir auf die Dauer des Vertrages ausnahmslos niemand von ihrem Bund² ohne ihren Willen an uns ziehen sollen, ohne Betrug. In gleicher Weise ist auch verabredet, dass sie in derselben Frist gar niemand, der zu uns und dem oben genannten Gotteshaus zu Chur gehört, ohne unseren Willen in ihren Bund aufnehmen noch annehmen sollen, auch ohne Betrug. Weiter ist verabredet, dass wir auf die Dauer des Vertrages die zehn Jahre bis zu Ende von niemandes wegen, wer er sei, gegen sie oder einen ihrer Eidgenossen, Dienstleute, Helfer und die Ihrigen uns unfreundlich verhalten oder handeln sollen wider Recht in keiner Weise ohne Betrug. Wir sollen sie auch wissentlich durch keines unserer Schlösser, Lande und Gebiete durch Aus- oder Einzug schädigen, angreifen noch überfallen lassen, ohne Betrug. Es ist auch verabredet und ausbedungen, dass wir beiderseits bis zum Auslaufen des Vertrages freundschaftlich Handel und Wandel miteinander haben sollen und mögen, auch sollen wir die Ihrigen, wenn sie so zu uns kommen und gehen, an Leib und Gut vor Gewalt und Unrecht jeder Art freundschaftlich und getreulich schützen und behandeln, wie wir das alles bei unserem guten gegebenen Wort anstatt eines geschworenen Eides fest gelobt und versprochen haben, fest und standhaft zu halten, ohne allen Betrug. In gleicher Weise sollen sie wegen aller dieser vorgeschriebenen Punkte uns und unserm Gotteshaus überall in ihrem gemeinsamen Bund² auch bei ihrem guten gegebenen Wort anstatt eines geschworenen Eides haftbar und gebunden sein, ohne allen Betrug. Danach ist dann eigens verabredet, dass wir, der vorgenannte Bischof Hartmann¹ unsere Feste zu Nüziders⁷ die obenstehenden zehn Jahre zu Ende so besetzen und besorgen, dass ihrem gemeinen Bund oder einem ihrer Eidgenossen in der Frist mit Ein- oder Absetzen keine Beeinträchtigung noch ein Schaden geschehe, ohne Betrug; wen wir jetzt auf dieser Feste haben oder wem wir sie in Zukunft jemals